



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

4. – 15. Oktober 2021

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Mittwoch, 6. Oktober 2021

Gutachten des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Gutachtensache (Avis) 1/19 Übereinkommen von Istanbul

Abschluss des Übereinkommens von Istanbul seitens der EU

Das Übereinkommen von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wurde 2011 vom Europarat verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt. Ein erster Vorschlag der EU-Kommission für einen Beschluss des Rates der Europäischen Union über die Unterzeichnung des Übereinkommens im Namen der EU erhielt im Rat nicht die erforderliche Unterstützung. Daher wurde beschlossen, den Umfang des Abschlusses seitens der EU zu reduzieren und ihn auf diejenigen Zuständigkeiten zu beschränken, bei denen davon ausgegangen wurde, dass sie in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fielen. Um der besonderen Stellung Irlands und des Vereinigten Königreichs Rechnung zu tragen, wurde ferner entschieden, den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Unterzeichnung des Übereinkommens in zwei gesonderte Beschlüsse aufzuspalten.

Der Rat nahm diese beiden Beschlüsse am 11. Mai 2017 an. Gegenstand des ersten Beschlusses ist die Unterzeichnung des Übereinkommens durch die EU hinsichtlich seiner Bestimmungen, die in ihre Zuständigkeit für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen fallen. In diesem Beschluss sind als materielle Rechtsgrundlagen die Art. 82 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 AEUV angegeben. Der zweite Beschluss umfasst diejenigen Aspekte des Übereinkommens, die mit Asyl und dem Verbot der

Zurückweisung zusammenhängen. Als materielle Rechtsgrundlage ist darin Art. 78 Abs. 2 AEUV angegeben.

Am 9. Juli 2019 beantragte das Europäische Parlament nach Art. 218 Abs. 11 AEUV ein Gutachten des Gerichtshofs zum Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul. Mit seiner ersten Frage möchte das Europäische Parlament wissen, welche Bestimmungen des AEUV die geeigneten Rechtsgrundlagen des Rechtsakts des Rates über den Abschluss des Übereinkommens im Namen der EU sind. Ferner möchte es wissen, ob es notwendig oder möglich ist, zwei gesonderte Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss des Übereinkommens anzunehmen. Mit seiner zweiten Frage möchte das Europäische Parlament wissen, ob der Abschluss des Übereinkommens durch die EU gemäß Art. 218 Abs. 6 AEUV mit den Verträgen vereinbar ist, obwohl eine einstimmige Entscheidung aller Mitgliedstaaten, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, noch nicht erzielt wurde.

Generalanwalt Hogan hat in seinen Schlussanträgen vom 11. März 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, zu entscheiden, dass der Rat, auch wenn die EU das Übereinkommen von Istanbul bereits unterzeichnet habe, berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, die einstimmige Entscheidung aller Mitgliedstaaten, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, abzuwarten, bevor er entscheide, ob und inwieweit die Union dem Übereinkommen beitreten werde. Ferner hat er die Auffassung vertreten, dass das Übereinkommen auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 2, Art. 82 Abs. 2, Art. 84 und Art. 336 AEUV mittels zweier gesonderter Beschlüsse abgeschlossen werden könne.

Zu diesem Gutachten wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Hinweis: Ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission kann ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Verträgen oder über die Zuständigkeit für deren Abschluss einholen. Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie oder die Verträge geändert werden.

Mittwoch, 6. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-487/19 W.Ž. (Kammer für außerordentliche Überprüfung

und öffentliche Angelegenheiten – Ernennung)

Unabhängigkeit der Justiz in Polen

Der Richter W.Ż. war Mitglied und Sprecher des früheren polnischen Landesjustizrats (Krajowa Rada Sądownictwa, KRS) und hatte die von der Regierungspartei durchgeführten Justizreformen in Polen öffentlich kritisiert. 2018 wurde er am Bezirksgericht in K. (Polen), an dem er tätig war, von einer zweitinstanzlichen in eine erstinstanzliche Abteilung versetzt und damit faktisch degradiert. W.Ż. legte gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf beim Landesjustizrat ein, der das Verfahren über seinen Rechtsbehelf einstellte. Daraufhin legte W.Ż. gegen diese Entstellung einen Rechtsbehelf beim polnischen Obersten Gericht ein.

Außerdem beantragte W.Ż. die Ablehnung sämtlicher Richter des Obersten Gerichts, die der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten angehörten, um sie von der Befassung mit seinem Rechtsbehelf auszuschließen. Er trug vor, dass sich diese Kammer in Anbetracht ihrer Verfassung und der Art und Weise der Wahl ihrer Mitglieder durch den verfassungsrechtswidrig besetzten Landesjustizrat – unabhängig von ihrer jeweiligen personellen Besetzung – nicht unparteiisch und unabhängig mit dem Rechtsbehelf befassen könne.

W.Ż. macht insoweit geltend, der Vorschlag für die Ernennung sämtlicher Richter der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten, die von seinem Ablehnungsantrag umfasst seien, sei in einer Entschließung des Landesjustizrats enthalten, gegen die andere Teilnehmer des Ernennungsverfahrens, die der Landesjustizrat dem Präsidenten der Republik nicht zur Ernennung zum Richter am Obersten Gericht vorgeschlagen hatte, einen Rechtsbehelf beim polnischen Obersten Verwaltungsgericht eingelegt hätten.

Ungeachtet dieser anhängigen Verfahren habe der Präsident der Republik dem Richter A.S., der als Einzelrichter für die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten mit dem von W.Ż. eingelegten Rechtsbehelf befasst war, die Urkunde überreicht, mit der er zum Richter in dieser Kammer ernannt wurde.

Kurz vor der terminierten Eröffnung der Verhandlung über den Ablehnungsantrag von W.Ż. vor der damit befassten Zivilkammer des Obersten Gerichts erließ die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten in der Besetzung mit dem Einzelrichter A.S., ohne dass dabei die Akten der Rechtssache zur Verfügung gestanden hätten, in der Sache einen Beschluss, mit dem der von W.Ż.

eingelegte Rechtsbehelf als unzulässig verworfen wurde.

Die Zivilkammer hat den EuGH daraufhin um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Tanchev hat in seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 die Ansicht vertreten, dass die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten möglicherweise nicht die Anforderungen des Unionsrechts erfülle, wenn die darin tätigen Richter unter eklatantem Verstoß gegen das für die Ernennung von Richtern an diesem Gericht geltende nationale Recht auf diese Stellen ernannt worden seien. Es sei Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob dieser Verstoß offenkundig und vorsätzlich begangen worden sei und wie schwerwiegend er sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 61/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 6. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-882/19 Sumal

Kann Tochtergesellschaft für Wettbewerbsverstoß der Muttergesellschaft haften?

Mit einem Beschluss aus dem Jahr 2016 verhängte die EU-Kommission Geldbußen gegen verschiedene Gesellschaften des Automobilsektors, u. a. die Daimler AG, wegen Absprachen über die Preise von Lastwagen.

In der Folge beantragte die spanische Gesellschaft Sumal bei den spanischen Gerichten, die Mercedes Benz Trucks España (MBTE) zu verurteilen, ihr ca. 22 000 Euro als Schadensersatz zu zahlen. Auf diesen Betrag belaufe sich nämlich der Preisaufschlag, den sie an MBTE für den Erwerb mehrerer vom Daimler-Konzern hergestellter Lastwagen im Vergleich zu dem geringeren Marktpreis, der gegolten hätte, wenn die genannten Absprachen nicht bestanden hätten, gezahlt habe.

In diesem Kontext möchte das Provinzgericht Barcelona vom Gerichtshof wissen, ob eine Tochtergesellschaft (MTBE) für eine von ihrer Muttergesellschaft (Daimler) begangene Zuwiderhandlung gegen die EU-

Wettbewerbsregeln haftbar gemacht werden könne, und unter welchen Voraussetzungen eine solche Haftung anerkannt werden könne.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 die Ansicht vertreten, dass ein nationales Gericht eine Tochtergesellschaft dazu verurteilen könne, die Schäden zu ersetzen, die durch das wettbewerbswidrige Verhalten der Muttergesellschaft, die alleinige Adressatin der von der Kommission verhängten Geldbuße sei, entstanden seien. Dafür müssten die beiden Gesellschaften auf dem Markt wie ein einziges Unternehmen aufgetreten sein, und die Tochtergesellschaft müsse dazu beigetragen haben, das Ziel dieses Verhaltens zu verwirklichen und dessen Wirkungen zu erreichen (siehe Pressemitteilung [Nr. 63/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 6. Oktober 2021

Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer)
in der Rechtsmittelsache C-50/19 P Sigma Alimentos Exterior /,
in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-51/19 P World Duty Free Group / und C-64/19 P Spanien /,
in der Rechtsmittelsache C-52/19 P Banco Santander /,
in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-53/19 P Banco Santander und Santusa / und C-65/19 P Spanien /,
in der Rechtsmittelsache C-54/19 P Axa Mediterranean /
und in der Rechtsmittelsache C-55/19 P Prosegur Compañía de Seguridad / Kommission

Spanische Körperschaftsteuer: Abschreibungen bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen

2001 nahm Spanien in sein Körperschaftsteuergesetz eine Regelung auf, wonach in Spanien steuerlich ansässige Unternehmen den Geschäfts- oder Firmenwert, der sich aus dem Erwerb von Beteiligungen an im Ausland steuerpflichtigen Unternehmen ergibt, abschreiben können. Die

Beteiligung musste mindestens 5 % betragen und mindestens ein Jahr lang ununterbrochen gehalten werden.

Mit Entscheidung vom 28. Oktober 2009 stellte die Kommission in Bezug auf innerhalb der EU erworbene Beteiligungen fest, dass diese Regelung gegen das EU-Beihilferecht verstoße. Mit Beschluss vom 12. Januar 2011 stellte die Kommission einen solchen Verstoß auch hinsichtlich außerhalb der EU erworbener Beteiligungen fest.

Die oben genannten Unternehmen haben diese Entscheidung bzw. diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg. Mit Urteilen vom 15. November 2018 wies das Gericht ihre Klagen ab. Der Gerichtshof entscheidet heute über die Rechtsmittel, die die Unternehmen und in zwei Fällen auch Spanien gegen diese Urteile des Gerichts eingelegt haben.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 21. Januar 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, sämtliche Rechtsmittel zurückzuweisen.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-50/19 P

Weitere Informationen C-51/19 P

Weitere Informationen C-64/19 P

Weitere Informationen C-52/19 P

Weitere Informationen C-53/19 P

Weitere Informationen C-65/19 P

Weitere Informationen C-54/19 P

Weitere Informationen C-55/19 P

Neu!

Mittwoch, 6. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-561/19 Consorzio Italian Management e Catania Multiservizi

Vorlagepflicht letztinstanzlich entscheidender Gerichte

Zwei italienische Unternehmen, die im Auftrag des italienischen Schienennetzbetreibers Rete Ferroviaria Italiana (RFI) Bahnhöfe, Anlagen, Büros und Werkstätten im Bezirk Cagliari reinigen, beanstanden vor den italienischen Gerichten, dass RFI es ablehnte, den vereinbarten Preis angesichts gestiegener Personalkosten anzupassen. Sie berufen sich auf eine Regelung des italienischen Vergaberechts, wonach Langzeitverträge eine Klausel zur regelmäßigen Preisanpassung enthalten müssen. Allerdings gilt diese Regelung nicht für den Transportsektor, und nach der italienischen Rechtsprechung gilt sie deswegen ebenfalls nicht für Reinigungsverträge betreffend das Transportwesen. Die beiden Unternehmen machen geltend, dass dieser Ausschluss gegen Unionsrecht verstoße.

Auf ein erstes Vorabentscheidungsersuchen des italienischen Staatsrats hin hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass die Vergaberichtlinie 2004/17 dem streitigen Ausschluss nicht entgegensteht (Urteil [C-152/17](#)). Die beiden Unternehmen haben den Staatsrat darauf hin ersucht, dem Gerichtshof weitere Fragen vorzulegen, mit denen geprüft werden soll, ob andere Vorschriften des Unionsrechts dem Ausschluss entgegenstehen. Der Staatsrat möchte nun zunächst wissen, ob er seiner Vorlagepflicht als letztinstanzliches Gericht nicht bereits hinreichend mit seiner ersten Vorlage nachgekommen ist. Im Übrigen ersucht er den Gerichtshof um weitere Klärung der Vereinbarkeit des streitigen Ausschlusses mit dem Unionsrecht.

Generalanwalt Bobek hat in seine Schlussanträgen vom 15. April 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, seine Rechtsprechung (die CILFIT-Kriterien) zur Vorlagepflicht letztinstanzlicher nationaler Gerichte zu überdenken. Der Gerichtshof sollte feststellen, dass diese Verpflichtung von drei kumulativen Voraussetzungen abhängt: Es wird i) eine allgemeine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts aufgeworfen, ii) für die objektiv nicht nur eine vernünftigerweise mögliche Auslegung in Betracht kommt und iii) deren Beantwortung sich nicht aus der bestehenden Rechtsprechung des Gerichtshofs ableiten lässt (siehe Pressemitteilung [Nr. 65/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 6. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-136/20 LU (Einziehung von Geldstrafen wegen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung)

Straßenverkehr: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Geldstrafen

Die österreichischen Behörden verhängten gegen die Eigentümerin eines in Ungarn zugelassenen Fahrzeugs eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, weil sie nicht den Namen des Fahrers genannt hatte, der verdächtigt wird, in Österreich ein Straßenverkehrsdelikt begangen zu haben. Das ungarische Gericht, das von den österreichischen Behörden auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2005/214 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen um Anerkennung und Vollstreckung dieses Geldstrafenbescheids ersucht wurde, hat Zweifel, ob die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Es ist insbesondere der Meinung, dass anders als im österreichischen Recht vorgesehen die Verletzung der Verpflichtung, den Namen des Fahrers mitzuteilen, nicht als Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung angesehen werden könne. Es hat daher den Gerichtshof um Auslegung des Rahmenbeschlusses ersucht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 20. Mai 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass eine Zuwiderhandlung, die sich auf eine „gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßende Verhaltensweise“ bezieht, ein Verhalten umfasst, mit dem der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs es ablehnt, den Fahrzeugführer, der verdächtigt wird, für die Begehung eines Straßenverkehrsdelikts verantwortlich zu sein, zu identifizieren.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 6. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-35/20 A (Überqueren der Seegrenze eines Mitgliedstaats mit einem Vergnügungsschiff)

Die finnische Staatsanwaltschaft wirft einem finnischen Staatsbürger vor, einen Grenzverstoß begangen zu haben, weil er bei seiner Rückkehr von einem Ausflug mit einer Yacht nach Estland kein Reisedokument bei sich führte. Nach finnischem Recht ist man nämlich unter Strafandrohung verpflichtet, ein Reisedokument mitzuführen, wenn man bei Reisen zwischen Finnland und einem anderen Mitgliedstaat internationale Gewässer durchquert. Der finnische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob eine solche Verpflichtung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Generalanwalt Szpunar hat das in seinen Schlussanträgen vom 3. Juni 2021 grundsätzlich bejaht; allerdings müsse die zu verhängende Geldstrafe verhältnismäßig sein.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 6. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-174/19 P Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland / Kommission und C-175/19 P Stena Line Scandinavia / Kommission

Finanzierung der Straßen- und Eisenbahnverbindung über den Fehmarnbelt

Mit Beschluss vom 23. Juli 2015 genehmigte die Kommission die von Dänemark angemeldete öffentliche Finanzierung der Straßen- und Eisenbahnverbindung über den Fehmarnbelt zwischen Dänemark und Deutschland. Diese Verbindung sei wichtig zur Vollendung der großen Nord-Süd-Achse zwischen Mitteleuropa und Skandinavien und unterstütze somit ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse. Das Finanzierungsmodell sei daher in jedem Fall mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/15/5433](#)).

Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland sowie die schwedische

Stena Line Scandinavia haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Mit Urteilen vom 13. Dezember 2018 gab das Gericht den Klagen teilweise statt und erklärte den Kommissionbeschluss insoweit für nichtig, als die Kommission entschieden hatte, keine Einwände gegen die von Dänemark der Femern A/S für die Planung, den Bau und den Betrieb der Festverbindung über den Fehmarnbelt gewährten Maßnahmen zu erheben (Urteile [T-630/15](#) und [T-631/15](#)).

Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland sowie die schwedische Stena Line Scandinavia haben gegen diese Urteile Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt, mit denen sie beantragen, die Urteile des Gerichts aufzuheben, soweit mit ihnen verschiedene ihrer Klagegründe zurückgewiesen worden seien.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 11. März 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, die Anschlussrechtsmittel der Kommission für unzulässig zu erklären und die ersten beiden Gründe der Rechtsmittel der Unternehmen, auf die er auf Wunsch des Gerichtshofs seine Prüfung im Übrigen konzentriert hat, zurückzuweisen.

[Weitere Informationen C-174/19 P](#)

[Weitere Informationen C-175/19 P](#)

Mittwoch, 6. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-613/20 Eurowings

Flugannullierung wegen Streik des Kabinenpersonals

Ein Fluggast von Eurowings verlangt vor dem Landesgericht Salzburg eine Entschädigung in Höhe von 250 Euro, weil der Flug von Salzburg nach Berlin (Tegel), den er für den 20. Oktober 2019 gebucht hatte, aufgrund eines Streiks des Kabinenpersonals annulliert wurde. Eurowings macht geltend, dass es sich bei dem Streik um einen außergewöhnlichen Umstand gehandelt habe und das Unternehmen alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen habe, um die Auswirkungen des Streiks zu begrenzen. Das Kabinenpersonal habe sich mit einem Streikaufruf gegen die Konzernmutter Lufthansa solidarisiert, wobei sich der Streik bei Eurowings verselbständigt habe und selbst nach einer Einigung zwischen der Gewerkschaft und Lufthansa noch fortgesetzt

worden sei.

Das Landesgericht Salzburg hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Fluggastrechte-Verordnung Nr. 261/2004 ersucht. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Im Urteil Airhelp vom 23. März 2021 hat der Gerichtshof entschieden, dass ein von einer Gewerkschaft von Beschäftigten eines Luftfahrtunternehmens organisierter Streik, mit dem u. a. Gehaltserhöhungen durchgesetzt werden sollen, kein „außergewöhnlicher Umstand“ sei, der die Fluggesellschaft von ihrer Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen wegen Annullierung oder großer Verspätung der betroffenen Flüge befreien könnte (siehe Pressemitteilung [Nr. 44/21](#)).

Mittwoch, 6. Oktober 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-368/20 Landespolizeidirektion Steiermark und C-369/20 Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (Maximale Dauer innereuropäischer Grenzkontrollen)

Wiedereinführung von Grenzkontrollen

NW aus Amsterdam beanstandet vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark, dass er bei Einreisen nach Österreich an der slowenisch-österreichischen Grenze am 29. August und 16. November 2019 einer Grenzkontrolle unterzogen wurde und ihm wegen der Weigerung bei der ersten Kontrolle, ein Reisedokument vorzuzeigen, eine Geldstrafe von 36 Euro auferlegt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht hat Zweifel, ob die Grenzkontrollen, die erstmals im Herbst 2015 wiedereingeführt wurden und seitdem immer wieder und ohne Unterbrechung verlängert wurden, mit dem Unionsrecht, konkret mit dem Schengener Grenzkodex sowie dem Freizügigkeitsrecht der EU-Bürger vereinbar sind. Es hat daher den Gerichtshof hierzu befragt.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen C-368/20

Weitere Informationen C-369/20

Mittwoch, 6. Oktober 2021

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof
in den verbundenen Rechtssachen C-59/18 Italien / und
C-182/18 Comune di Milano / Rat
sowie in den verbundenen Rechtssachen C-106/19 Italien /
und C-232/19 Comune di Milano / Parlament und Rat**

Sitz der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA)

Italien und die Stadt Mailand haben vor dem Gerichtshof Nichtigkeitsklagen gegen die Entscheidung des Rates vom 20. November 2017, Amsterdam als neuen Sitz der Europäischen Arzneimittelagentur festzulegen, sowie gegen die Verordnung (EU) 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur erhoben.

Generalanwalt Bobek legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-59/18

Weitere Informationen C-182/18

Weitere Informationen C-106/19

Weitere Informationen C-232/19

Mittwoch, 6. Oktober 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-743/19 Parlament / Rat

Sitz der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA)

Das Europäische Parlament hat beim Gerichtshof Nichtigkeitsklage gegen den im gegenseitigen Einvernehmen gefassten Beschluss (EU) 2019/1199 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13. Juni 2019 über die Festlegung des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde erhoben, mit dem Bratislava als deren Sitz festgelegt wurde. Der Urheber dieses Beschlusses – ganz gleich, ob es sich dabei um den Rat oder um die Gesamtheit der Mitgliedstaaten handle – sei für die Festlegung des Sitzes der ELA nicht zuständig. Vielmehr hätte die Festlegung des Sitzes der ELA ebenso wie zuvor ihre Errichtung durch den Unionsgesetzgeber und folglich unter Beteiligung des Parlaments erfolgen müssen.

Generalanwalt Bobek legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 6. Oktober 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-348/20 P Nord Stream 2 / Parlament und Rat

Regulierung von Gasfernleitungen aus Drittländern

Mit Beschlüssen vom 20. Mai 2020 erklärte das Gericht der EU die Klagen für unzulässig, die von der Nord Stream AG und der Nord Stream 2 AG gegen die Richtlinie 2019/692 erhoben wurden, mit der bestimmte Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt auf Gasfernleitungen aus Drittländern erstreckt werden. Die Betreiber der Gasfernleitungen Nord Stream 1 und 2 seien, so das Gericht, von dieser Richtlinie jedenfalls nicht unmittelbar betroffen (siehe Pressemitteilung

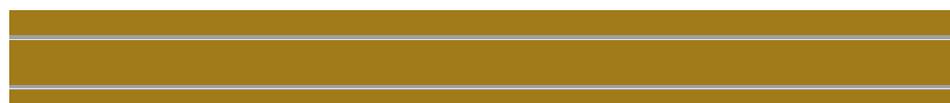
[Nr. 62/20](#))

Die Nord Stream 2 AG hat gegen den sie betreffenden Beschluss ein Rechtsmittel bei Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Bobek legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen



Donnerstag, 7. Oktober

17.30 Uhr !

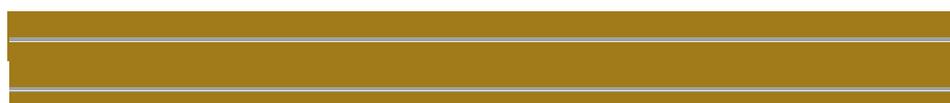
Feierliche Sitzung des Gerichtshofs

Teilweise Neubesetzung des Gerichtshofs

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Richterinnen und Richter sowie der Generalanwältinnen und Generalanwälte des Gerichtshofs statt, wobei eine Wiederernennung möglich ist. Zu den Wieder- und Neuernennungen im Rahmen der jetzigen, turnusgemäß erfolgenden Neubesetzung siehe die Beschlüsse der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten [2020/1251](#), [2021/323](#), [2021/798](#), [2021/920](#), [2021/1124](#) und [2021/1461](#).

Heute findet anlässlich dieser teilweisen Neubesetzung eine feierliche Sitzung statt.

Die Sitzung wird per Live-Stream übertragen; den Link werden Sie in der Pressemitteilung zu dieser Sitzung finden.



Montag, 11. Oktober 2021

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Plenum) in den Rechtssachen C-156/21 Ungarn / Parlament und Rat und C-157/21 Polen / Parlament und Rat**

Schutz des EU-Haushalts bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit

Am 16. Dezember 2020 erließen das Europäische Parlament und der Rat die [Verordnung 2020/2092](#) über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union. Laut ihrem Artikel 1 sind in dieser Verordnung die Regeln festgelegt, die zum Schutz des Haushalts der Union im Falle von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Ungarn und Polen haben beim Gerichtshof Klagen auf Nichtigerklärung dieser Verordnung erhoben. Sie machen u.a. geltend, dass es an einer geeigneten Rechtsgrundlage für die Verordnung fehle und dass mit ihr das Verfahren umgangen werde, welches Artikel 7 EUV für den Fall einer Verletzung von Grundwerten der EU vorsehe.

Heute und morgen findet die mündliche Verhandlung vor dem Plenum des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen C-156/21

Weitere Informationen C-157/21

Dienstag, 12. Oktober 2021

9.00 Uhr!

Fortsetzung der gestrigen mündlichen Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Plenum) in den Rechtssachen C-156/21 Ungarn / Parlament und Rat und C-157/21 Polen / Parlament und Rat**

Donnerstag, 14. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-233/20 job-medium

Finanzielle Abgeltung für nicht genommenen Urlaub

Ein früherer Arbeitnehmer der Firma job-medium verlangt von dieser eine finanzielle Abgeltung für die Urlaubstage, die er noch nicht genommen hatte, als er das Arbeitsverhältnis selbst ohne wichtigen Grund vorzeitig beendete (sog. unberechtigter Austritt). Der Arbeitgeber lehnt eine Abgeltung unter Verweis auf das österreichische Urlaubsgesetz ab. Denn danach gebührt eine Ersatzleistung nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob ein solcher Ausschluss einer finanziellen Abgeltung für nicht genommene Urlaubstage mit dem Unionsrecht vereinbar ist (siehe auch [Mitteilung des OGH](#)).

Generalanwalt Hogan hat seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 die Ansicht vertreten, dass die Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88 und das in der Charta der Grundrechte der EU verbürgte Grundrecht auf bezahlten Jahresurlaub einer nationalen Vorschrift entgegenstehen, nach der keine Urlaubersatzleistung für das laufende letzte Arbeitsjahr geschuldet wird, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig ohne wichtigen Grund einseitig das Arbeitsverhältnis beendet.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-231/20 Landespolizeidirektion Steiermark u. a. (Glückspielautomaten)

Strafbemessung bei Verstößen gegen staatliches Glücksspielmonopol

In Österreich wurde der Geschäftsführer einer Gesellschaft für schuldig erkannt, dass diese Gesellschaft verbotene Ausspielungen mit zehn Glücksspielautomaten unternehmerisch zugänglich gemacht habe. Über ihn wurden zehn Geldstrafen zu jeweils 4.000 Euro sowie zehn Ersatzfreiheitsstrafen zu je einem Tag verhängt (insgesamt sohin 40.000 Euro Geldstrafen sowie zehn Tage Ersatzfreiheitsstrafen). Weiters wurden ihm die Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof bestätigte zwar den Schuldspruch, hegt aber Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Strafbemessung mit dem Unionsrecht unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des EuGH.

Es stelle sich zunächst die Frage, ob das nationale Gericht in einem zum Schutz des staatlichen Glücksspielmonopols geführten Verfahren die Strafbemessung im Lichte der Dienstleistungsfreiheit zu prüfen habe, auch wenn es bereits die Vereinbarkeit der Monopolregelung selbst mit der Dienstleistungsfreiheit nach den Vorgaben des EuGH geprüft und das Monopol in diesem Sinne als gerechtfertigt erachtet habe.

Bejahendenfalls stelle sich die Frage, ob die anzuwendende Strafsanktionsnorm des österreichischen Glücksspielgesetzes, welche zwingend eine Geldstrafe pro Glücksspielautomat ohne absolute Höchstgrenze und zwingend eine Mindeststrafe pro Glücksspielautomat vorsehe, sowie die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes, die eine Ersatzfreiheitsstrafe ohne absolute Höchstgrenze und eine Verschreibung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens vorsähen, mit der Dienstleistungsfreiheit bzw. verneinendenfalls mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Strafe nach der EU Grundrechte-Charta im Einklang stehen (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)). Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-45/20 Finanzamt N und C-46/20 Finanzamt G (Mitteilung der Zuordnung)

Vorsteuerabzug bei gemischt genutztem Vermögen

Der deutsche Bundesfinanzhof (BFH) ersucht den EuGH um Klarstellungen zu seiner Rechtsprechung in Bezug auf die Zuordnung von Investitionsgütern, speziell von Immobilien (hier: ein Arbeitszimmer in einem Haus bzw. eine Photovoltaikanlage), die sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke verwendet werden, zum Privatvermögen eines Steuerpflichtigen oder zum Vermögen seines Unternehmens oder zu einer Kombination von beiden. Konkret geht es um die Folgen der Zuordnungsentscheidung für das Recht auf Vorsteuerabzug nach der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112.

Es ist zu klären, ob die nach deutschem Recht de facto bestehende Ausschlussfrist für die Mitteilung der Zuordnungsentscheidung an die deutschen Steuerbehörden, deren Ablauf nach der BFH-Rechtsprechung zum Verlust des Vorsteuerabzugsrechts führt, mit dem Unionsrecht vereinbar ist, insbesondere im Licht des EuGH-Urteils vom 25. Juli 2018, Gmina Ryjewo (C-140/17). Die gleiche Folge ergibt sich offenbar aus der Rechtsprechung des BFH, wonach mangels ausreichender gegenteiliger Indizien eine Vermutung für die Zuordnung gemischt genutzten Vermögens zum Privatvermögen eines Steuerpflichtigen spricht.

Generalanwalt Tanchev ist in seinen Schlussanträgen vom 20. Mai 2021 zu dem Ergebnis gelangt, dass unter den Umständen des Ausgangsverfahrens eine Auslegung mitgliedstaatlicher Rechtsvorschriften in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach ein Steuerpflichtiger das Recht auf Vorsteuerabzug verliere, wenn er eine Zuordnungsentscheidung für gemischt genutztes Vermögen nicht innerhalb der im nationalen Recht vorgesehenen Frist mitteile, gegen die Mehrwertsteuerrichtlinie verstoße. Sie sei nicht mit den Grundsätzen der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit vereinbar; die Verfahrensakten enthielten keine Anhaltspunkte für Bedenken in Bezug auf eine Steuerhinterziehung. Das Gleiche gelte für die Vermutung der Zuordnung zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen, wenn sie zum Verlust des Abzugsrechts führe.

Weitere Informationen C-45/20

Weitere Informationen C-46/20

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

